

# Allgemeine Geschäftsbedingungen blad 1 van 5

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wenn nicht zuvor schriftlich anders vereinbart, sind diese Bedingungen auf all unsere Angebote und/oder uns erteilten Aufträge und/oder von uns ausgeführten Arbeiten und/oder geleisteten Lieferungen und/oder alle von uns ausgeführten sonstigen Leistungen, seien sie üblich oder nicht üblich, keine einzige ausgenommen, anzuwenden.

Eigene Bedingungen unserer Auftraggeber finden keine Anwendung, auch wenn wir diese nicht ausdrücklich abgelehnt oder ihnen widersprochen haben.

Bedingungen, die auf von uns ausgestellten Dokumenten wie Frachtbriefen, Empfangscheinen oder sonstigen Dokumenten erscheinen, gelten nur im Rahmen der hier folgende Bestimmungen.

Wir sind berechtigt, auch im Falle von gegen uns geltend gemachten ausservertraglichen Ausprüchen, unter anderem auch gegenüber eventuellen Produkthaftungsansprüchen, uns auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder andere zusätzlich vertraglich vereinbarte Bedingungen zu berufen.

2. In allen Fällen sind die Allgemeinen Bedingungen der Fenex (genannt "Nederlandse Expeditievoorwaarden" bzw. "Fenex-Voorwaarden"), die unter anderem bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam am 02-03-92 hinterlegt sind, unter Berücksichtigung der hier folgende Ergänzungen anzuwenden.  
Unter dem dort verwendeten Wort "Expeditieur" ist immer - ungeachtet der eigenen Art der Arbeiten/Leistungen - unsere Gesellschaft zu verstehen.

## II. ÜBRIGE STANDARDBEDINGUNGEN

3. Unter Berücksichtigung von Par. 1. 1 der Fenex-Bedingungen gelten für die unten aufgeführten Fälle auch die dort jeweils erwähnten Standardbedingungen, und zwar je nach der Art des Gesamtauftrages, der Arbeit oder der sonstigen Leistung, wobei jede Handlung redlicherweise als selbständiger Teil zu betrachten ist. Es gelten:

bei Schleppen, Assistieren und Ähnlichem:

- a. die "Algemene Sleepconditien" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam am 05-03-46) für das Schleppen und Assistieren von und das Leisten von Diensten an schwimmenden Objekten wie Leichtern, Bockschiffen, Kränen, Elevatoren, usw.;
- b. die "Nederlandse Sleepdienstconditien 1951" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam am 15-11-51) für das Schleppen und Assistieren von und das Leisten von Diensten an Schiffen, die bestimmt sind, regelmässig zur See zu fahren.
- c. die "Sleepconditien 1965" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam am 15-12-65) für das Schleppen und Assistieren von und das Leisten von Diensten an allen anderen Schiffen.

bei Schubfahrt:

die "Algemene Duwconditien 1979";

bei Bergung (worunter auch das Leisten von Hilfe) von Fahrzeugen und anderen Objekten:

die "Bergingsconditien 1958" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichtes in Rotterdam am 01-08-58).

bei zur Verfügugstellen von schwimmenden Bockschiffen mit Besatzung:

die "Bokkengebruiksvoorwaarden 1976" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam am 01-01-77).

bei zur Verfügugstellen einer Deckschute, eines Leichters, Pontons, Flosses und desgleichen, sowie eines unbemannten schwimmenden Bockschiffes:

die "Dekschutengebruiksvoorwaarden 1961" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam am 31-12-69).

bei Contracting, Montage-/Konstruktionsarbeiten, Schwertransporten und dergleichen:

die "Algemene Voorwaarden voor de uitvoering van de opdrachten door Kraanwagen-exploitanten" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam und Rotterdam am 01-01-91) und zwar in entsprechender Anwendung und unabhängig davon, ob zu Wasser oder zu Lande gearbeitet wird.

Unter Schwertransport verstehen wir den Transport, der durch Spezialmaterial wie Böcke, Kräne, Pontons, Leichter, Flösse, Deckschuten, Tieflader, Schlitten, Gabelstapler stattfindet und/oder den Transport sperriger

Lekstroom Transport BV  
Opperduit 73a  
NL-2941 AS LEKKERKERK  
tel + 31 180 661305  
fax + 31 180 664086



# Allgemeine Geschäftsbedingungen blad 2 van 5

und/oder schwerer und/oder schwierig zu handhabender Güter wie u.a. Container; und zwar jeweils einschliesslich Laden und Löschen im weitesten Sinne.

bei Transporten:

ausgenommen der sogenannte Schwertransporten (siehe oben)

- i. Seetransport:  
in bezug auf Transport von Personen und Gütern gelten jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. Darüberhinaus gelten die Bestimmungen, die sich aus der Anwendung eines für den Transport von Gütern ausgestellten Konnossements oder für den Transport von Personen abgegebenen Fahrscheins ergeben.
- ii. Alle Transporten:
  - (1) von Personen:  
die "Personenvervoercondities van het Nederlandsch Binnenvaart Bureau" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam am 01-12-69), unabhängig davon ob es Wassertransport ist oder nicht),
  - (2) von Sachen
    - bei Befrachtung: die "Bevrachtingsvoorwaarden 1992" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam) auch dann wenn die Charterpartie darauf bzw. nicht darauf verweist;
    - bei dem sogenannten internationalen Rheintransport: die "Verlade- und Transportbedingungen (Konnossementsbedingungen)" letzte Fassung vom 01-08-88.
    - bei allen übrigen Transporten, auf Wasser oder Strasse: die "Algemene Vervoerscondities 1983" letzte Fassung vom 31-01-91 (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Amsterdam), es sei denn, dass der CMR-Vertrag oder die Anwendung eines sonstigen Gesetzes oder Vertrags rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

In allen Fällen, in denen wir einen Transport ganz oder teilweise nicht selbst ausführen, behalten wir uns vor, diejenigen Bestimmungen auszuwählen, zu denen wir mit dem entsprechenden (Sub-)Transportunternehmen abgeschlossen haben.

bei Grosser Havarie:

für die Grosse Havarie auf See gelten die "York-Antwerp Rules 1990", in allen anderen Fällen die "Rijnregels IVR 1979, in der letzten Fassung aus dem Jahre 1986.

bei Lagerung, Verwahrung und dergleichen:

die "Veeomcondities Amsterdam - Rotterdam" (hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Rotterdam am 10-02-55).

4. Sind oder werden Standardbedingungen angepasst, dann gilt der neue Text ab dem Datum der Hinterlegung der Anpassung. Wir sind allerdings jeder Zeit berechtigt, vor Anfang eines bestimmten Auftrages, einer bestimmten Arbeit oder einer sonstigen Leistung andere als die bereits genannten Standardbedingungen für anwendbar zu erklären. Sollten vor oder nach Ausführung eines Auftrages zwischen unserem Auftraggeber und uns Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, welche Standardbedingungen anzuwenden sind bzw. anzuwenden gewesen wären, dann behalten wir uns vor zu entscheiden, welche Bedingungen Anwendung finden.
5. In jedem Fall gelten die obengenannten Standardbedingungen in vollem Umfang, selbst wenn sie von diesen Bestimmungen abweichen. Allerdings haben die Bestimmungen der Par. 6 a - e, Par. 7 a - d, Par. 8 c - f und Par. 9 - 15 dieser Bedingungen immer Vorrang vor den Standardbedingungen.

### III. PREISE, BEZAHLUNGEN UND ÄHNLICHES

6. Alle Angebote sind unverbindlich. Unsere Preise basieren auf den Tarifen, Löhnen Ähnlichem, die am Tage des Angebotes bzw. des Eigehens einer Übereinkunft oder der tatsächlichen Leistung gelten. Bei Änderung einer oder mehrerer dieser Faktoren ändern sich die Preise automatisch und sind bindend auch in bezug auf die noch laufende Verträge.

Lekstroom Transport BV  
Opperduit 73a  
NL-2941 AS LEKKERKERK  
tel + 31 180 661305  
fax + 31 180 664086



# Allgemeine Geschäftsbedingungen blad 3 van 5

- a. Unsere Preise enthalten nur die Bezahlung für die von uns gelieferten Leistungen einschliesslich den normalerweise dazugehörenden Kosten. Unsere Preise enthalten also weder Steuern, Gebühren, Beiträge staatlicher oder sonstiger Instanzen wie Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, Bussgelder, usw., noch Garantien oder Sicherheitsleistungen an wen auch immer, noch Kosten für Polizeibegleitung oder sonstige Verpflichtungen. Diese werden gesondert berechnet.

Wir sind berechtigt, Zahlungen im voraus, bzw. im Depot oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Bei Preisen oder Tarifen, die für bestimmte Zeiträume gelten, wie z.B. bei Vermietung oder zur Verfügungstellung von Personen, Sachen oder Räumlichkeiten, beginnt der Zeitablauf in dem Moment, in dem die Person oder die Sache in unserem Betrieb (oder gegebenenfalls an einem anderen von uns bestimmten Platz) dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden ist, und läuft bis zu dem Zeitpunkt, da diese wieder am gleichen Platz völlig zu unserer Verfügung gestellt worden ist, ungeachtet der Tatsache ob der Auftraggeber, aus welchem Grunde auch immer, irgendwelche Vorteile aus dem zur Verfügung gestellten Objekt gezogen hat, es sei denn uns trifft ein Schuldvorwurf.

Der Zeitraum wird um die Dauer verlängert, die für eventuelle Reparaturen von Schäden erforderlich ist und für die der Auftraggeber auf Grund dieser Bestimmungen haftet. Für Arbeiten am Samstag, Sonntag oder an öffentlichen Feiertagen haben wir das Recht unsere Tarife bis zu 100% zu erhöhen.

- b. Unsere Preise basieren auf den üblicherweise zu erbringenden Leistungen, wie innerhalb der normale Arbeitszeiten und einer normalen dafür notwendigen Zeitdauer. Für besondere Leistungen und/oder Arbeiten, die ungewöhnliche, besonders zeitraubende oder grosse Anstrengungen fordern, sowie im Falle störender Einflüsse, sei es in bezug auf die Leistung selbst und/oder sei es in bezug auf die Zeitdauer oder den Zeitpunkt, zu dem die Leistung zu erbringen war, sind wir berechtigt, nach Billigkeit einen Aufschlag zu berechnen bzw. die dadurch verursachten Sonderkosten unserem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unsere Preise basieren auf gut zu erreichenden und/oder zu befahrenden Gebieten auf Land oder zu Wasser. Stellt sich im nachhinein heraus, dass diesen Bedingungen in Wirklichkeit nicht entsprochen wurde, haben wir das Recht, die Preise um alle dadurch entstandenen Mehrkosten zu erhöhen, und zusätzlich dazu einen angemessenen Gewinn zu berechnen.

Sollte sich herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages, aus welchem Grund auch immer, nur mit einem grossen Risiko für das Personal und/oder Material durchgeführt bzw. vollendet werden kann, - wobei die Entscheidung allein unserer Beurteilung unterliegt -, haben wir das Recht zu kündigen und den bereits ausgeführten Teil der Leistung pro rata zum Gesamtpreis in Rechnung zu stellen.

- c. Alle unsere Preise gelten netto gegen Kasse binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Danach können wir Zinsen bis zu 4% pro Jahr über dem am Zahlungstag geltenden Wechseldiskontsatz der Nederlandsche Bank hinaus verlangen. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, bereits vor Beginn bzw. vor Ende unseres Auftrages entsprechende Sicherheiten für eine völlige Bezahlung zu verlangen, und in Erwartung der Sicherheiten unsere Verpflichtungen aufzuschieben. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gehen die Inkassospesen, Verfahrenskosten, gerichtliche und aussergerichtliche Kosten sowie unsere Anwaltskosten voll zu Lasten des Auftraggebers bzw. des Bestellers.
- d. Wir haben aufgrund unserer Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber ein Pfandrecht auf alle Sachen, die wir vom Auftraggeber in unserem Besitz haben. Überdies sind wir berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht auf diese Sachen auszuüben.
- e. Alle Versicherungen (welcher Art auch immer) werden nur für Rechnung und Risiko des Auftraggebers und ausschliesslich nach ausdrücklichem schriftlichem Auftrag und dessen schriftlicher Annahme durch uns vermittelt. Der Auftrag muss genau die Risiken beschreiben, die versichert werden sollen; ansonsten wird der Auftrag als nicht erteilt bzw. nicht akzeptiert betrachtet. Wir sind jedoch jeder Zeit berechtigt, einen Auftrag zum Abschluss einer Versicherung aus für uns triftigen Gründen zu verweigern.

## IV. VERTRAGSAUSFÜHRUNG

Lekstroom Transport BV  
Opperduit 73a  
NL-2941 AS LEKKERKERK  
tel + 31 180 661305  
fax + 31 180 664086



# Allgemeine Geschäftsbedingungen blad 4 van 5

7. Alle Aufträge werden in einer von uns festzulegenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der uns zur Verfügung stehenden Gerätschaften sowie deren Grad der Inanspruchnahme den Anfang und das Ende der Arbeiten bestimmen.

Daten und/oder Fristen werden nicht garantiert. Vor Auftragsende oder zwischenzeitlich erteilte Auskünfte geschehen ohne dass sich daraus irgendwelche Verpflichtungen oder eine Haftung für uns ergibt.

- a. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle von ihm zu liefernden Daten und Dokumente rechtzeitig in unserem Besitz sind, und dass alle Sachen, die er uns als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen hat, rechtzeitig an Ort und Stelle sind, wobei diese vollständig und ausreichendem Masse vorhanden sein müssen.

Für alle Versäumnisse und alle für uns daraus entstehenden Schäden haftet der Auftraggeber. Wenn notwendig, hat er uns gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen.

- b. In der Ausführungsweise des Auftrags sind wir frei, es sei denn, dass schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden.

- c. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt bleibt der Auftrag gültig. Für die Dauer der höheren Gewalt gelten unsere Verpflichtungen als aufgeschoben. In jedem Fall behalten wir uns das Recht vor, in einem solchen Fall nach unserer Wahl den Auftrag, wenn er noch nicht bzw. erst teilweise ausgeführt ist, zu annullieren und den bereits ausgeführten Teil pro rata zum ganzen Auftrag in Rechnung zu stellen. Alle zusätzlichen Kosten, die durch den Fall der höheren Gewalt entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Unter höherer Gewalt verstehen wir unter anderem:

- i. Krieg, Kriegsgefahr, Hoheitsmassnahmen, Quarantäne, Ausruhr, Sabotage, Streik, Ausschliessung, Verkehrsstörungen, Mangel an Arbeitskräften;
  - ii. Sturm, Nebel, Blitzschlag, Überschwemmung, Hoch- und Niedrigwasser, Frost, Gefrieren, Eisgang;
  - iii. Feuer, Explosion, Sacken/Senken, Einsturz, Einwässerung.
- d. Wenn bei Vermietung, Überlassung und Ähnlichem von Sachen, Räumen usw. der Auftraggeber nicht sofort schriftlich eventuell bestehende Mängel beanstandet hat, verfällt dieses Recht und es wird unterstellt, dass alle Mängel in der Mietperiode entstanden sind, so dass der Auftraggeber dafür haftet.

## V. HAFTUNG

8. In bezug auf Arbeiten, usw. auf die die unter II angegebenen Standardbedingungen anzuwenden sind, wird unsere Haftung durch diese Standardbedingungen bestimmt, wobei insbesondere auch der dort aufgeführte Par. 5 zu berücksichtigen ist. Ist jedoch der Umfang der Haftung in einem Fall nicht festgelegt, gilt die Bestimmung des Par. 8 b (siehe unten) 2. Satz.

- a. In bezug auf alle anderen Arbeiten usw. gilt folgendes: Die Ausführung geschieht für Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Wir haften nur für Schäden wenn und insofern bewiesen wird, dass uns der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft. Für Schäden infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unseres Personals haften wir nicht.

- b. Jeder, der sich auf unserem Gelände, in oder um unsere Fahrzeuge usw. oder an einer Stelle wo Arbeiten ausgeführt werden, befindet, hält sich dort mit all dem, was er bei sich trägt, auf eigene Gefahr auf. Er hat die öffentlichen und von uns erteilten oder zu erteilenden Vorschriften und/oder Anweisungen strikt zu befolgen. Wir übernehmen keine Haftung für Körperverletzungsschäden oder materiellen Schaden.

- c. Wir haften nicht, wenn wir nicht vor dem Ende der Arbeiten, vor dem Verlassen des Geländes oder des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder dort wo wir Leistungen liefern mussten, schriftlich auf eventuell zugefügte Beschädigungen und/oder das Fehlen von Gegenständen aufmerksam gemacht worden sind.

## VI. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Lekstroom Transport BV  
Opperduit 73a  
NL-2941 AS LEKKERKERK  
tel + 31 180 661305  
fax + 31 180 664086



# Allgemeine Geschäftsbedingungen blad 5 van 5

9. Wenn bei der Ausführung des Auftrages, der Arbeiten oder sonstiger Leistungen uns, unserem Personal oder den von oder über uns eingeschalteten Dritten sowie deren Personal oder Hilfspersonen Schaden zugefügt wurde, haftet der Auftraggeber für diesen Schaden, es sei denn, dass er beweist, dass dieser Schaden von uns, unserem Personal oder von den hier genannten Dritten verursacht wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Schaden für den er gemäss dieser Bestimmung haftet, nach unserer Wahl sofort für eigene Rechnung zu reparieren oder eine entsprechende Vergütung zu leisten.

## VII. PERSONAL UND ANDERE HILFSPERSONEN FREISTELLUNG UND VERJÄHRUNG

10. Wir sind berechtigt, jede Leistung mit unseren eigenen personellen und materiellen Mitteln oder mit Mitteln Dritter zu liefern. Wir schliessen auch zugunsten des von oder über uns eingeschalteten Personals und/oder zugunsten Dritter, einschliesslich deren Personals und Hilfspersonen, jeglichen Ausschluss oder Beschränkung der Haftung gemäss diesen Bedingungen, einschliesslich der hier aufgeführten Freistellungsbedingungen aus. Letzteres gilt überigens nur wenn wir das betreffende Personalmitglied oder die Dritten, die angesprochen werden oder wurden, ausdrücklich schriftlich zu dieser Freistellung ermächtigt haben.
11. Unsere Auftraggeber stellen uns, sowie gemäss den Vorschriften des Par. 10, unser Personal und/oder Dritten gegenüber Ansprüchen Dritter frei, uns zwar auch dann, wenn wir uns ihnen gegenüber nicht auf diese Bedingungen berufen können, und in diesen Bedingungen die Haftung ausgeschlossen und/oder beschränkt gewesen wäre und wären die Dritten durch diese Bedingungen gebunden.
12. Alle Schadenersatzansprüche verjähren, - auch wenn das anzuwendende Recht, die gesetzlichen Bestimmungen und/oder Übereinkommen dies anders bestimmen - durch den Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen der Forderung, und verfallen durch den Ablauf von einem Jahr nach dem Entstehen der Forderung.

## VIII. VERBINDLICHER TEXT, ANGEWANDTES RECHT UND ZUSTÄNDIGER RICHTER

13. Bestehen Unterschiede zwischen dem hinterlegten Text dieser Bedingungen und dem Text, der gedruckt, übersetzt und/oder verbreitet wurde, gilt ausschliesslich der Wortlaut des hinterlegten Textes. Bei Differenzen zwischen dem niederländischen und dem deutschen Text hat der niederländische Text Vorrang.
14. Anwendbar ist ausschliesslich niederländisches Recht.
15. Notfalls unter Verletzung der in den Standardbedingungen unter II bestimmten Gerichtszuständigkeit, werden alle Streitigkeiten, die zusammenhängen mit einem Angebot, einem Auftrag, einer Arbeit oder einer sonstigen Leistung oder die sich daraus ergeben, ausschliesslich von dem ordentlichen Richter in Rotterdam in erster Instanz entschieden, es sei denn, dass wir aus für uns treffigen Gründen einen auswärtigen Richter im In- oder Ausland bevorzugen.

Lekstroom Transport BV  
Opperduit 73a  
NL-2941 AS LEKKERKERK  
tel + 31 180 661305  
fax + 31 180 664086

